

(Beifall von der AfD – Lachen von der CDU – Elisabeth Müller-Witt [SPD]: Ich habe auch schon bessere Witze gehört!)

Das gilt ebenso für unsere vielen Partner in Europa.

Deshalb werden wir dem Antrag wie allen anderen Vorhaben in diese Richtung natürlich nicht zustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD – Zuruf von Julia Eisen-
traut [GRÜNE])

Präsident André Kuper: Danke, Herr Tritschler. – Für die Landesregierung spricht Frau Ministerin Brandes.

Ina Brandes, Ministerin für Kultur und Wissenschaft: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist schon viel Richtiges gesagt worden. Bei der Europawahl im Juni dieses Jahres wird es mehr, als wir es seit langer Zeit befürchten mussten, darauf ankommen, unsere Demokratie zu verteidigen. Sie steht unter Druck von links und rechts. Wir haben gerade wieder ein Beispiel dafür gehört. Normalerweise kommentiere ich gerne das, was der Redner vor mir gesagt hat, aber heute war es so skurril, dass das nicht nötig ist.

(Beifall von der CDU, der SPD und den GRÜ-
NEN)

Wir wissen allerdings, dass die Bedrohung unserer Demokratie in ganz großem Umfang in den sozialen Medien stattfindet. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache wichtig – es ist schon gesagt worden –, dass die 16- und 17-Jährigen bei dieser Europawahl zum ersten Mal wählen dürfen.

Wir wissen, dass die sozialen Medien für sie die wesentliche externe Informationsquelle sind. Alles, was nicht in Schule und Familie vermittelt wird, kommt von TikTok, YouTube und ähnlichen Angeboten. Wir wissen auch, dass gerade auf TikTok die politische Auseinandersetzung besonders ruppig, nicht selten völlig faktenfrei und meistens persönlich diffamierend ist.

Dagegen muss man aus meiner Sicht zwei Dinge tun: Das eine ist Regulatorik. Die Europäische Kommission hat sich in der letzten Woche zum Glück dafür entschieden, auf der Grundlage des Digital Services Act zu prüfen, ob TikTok gegen Daten- und Jugendschutzbestimmungen verstößt. Das ist aus meiner Sicht ein wichtiger und richtiger Schritt.

Das andere ist, dass alle Demokratinnen und Demokraten, die jetzt in den Wahlkampf gehen, sich die sozialen Medien und insbesondere TikTok genauso zu eigen machen, wie dies die radikalen Kräfte auf der linken und der rechten Seite tun.

Wir brauchen vernünftige, ruhige, sachliche, faktenbasierte Informationen gerade für Jugendliche,

gerade für Erstwähler, damit sie sich darüber informieren können, wie sie ihrer Stimme die beste Wirkung verleihen können.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Daran werden wir in den nächsten Monaten gerne arbeiten. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Daher schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Die antragstellenden Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben direkte Abstimmung beantragt. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt des Antrags Drucksache 18/8107 – Neudruck. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Mitglieder der AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 18/8107 – Neudruck** –, wie gerade festgestellt, **angenommen**.

Ich rufe auf:

19 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/7241

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8213

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und
ländliche Räume
Drucksache 18/8142

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache. Für die CDU spricht als Erster Herr Dr. Nolten.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Fachausschuss hat nicht das GAP-Fördergesetz zur Vereinfachung des Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahrens im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der EU, im Fachjargon: InVeKoS, zu einer schriftlichen Anhörung geführt, sondern die im sogenannten Omnibus-

verfahren mitgenommene Ergänzung in § 50a des Landesnaturschutzgesetzes.

Dabei geht es um eine Entfristung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Natur und Landschaft als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete respektive als geschützte Landschaftsbestandteile.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden entweder über eine entsprechende Festsetzung im Landschaftsplan oder über ordnungsbehördliche Verordnungen dauerhaft festgesetzt. Letztere laufen entsprechend dem Ordnungsbehördengesetz 20 Jahre nach Bekanntmachung im Amtsblatt der jeweiligen Bezirksregierung aus. Durch die Entfristung entfällt dafür der bei einer erneuten Unterschutzstellung erforderliche Aufwand bei den unteren und höheren Naturschutzbehörden, bei den Gremien der Kreise und kreisfreien Städte.

(Beifall von der CDU)

So gibt es im Sinne eines Bürokratieabbaus volle Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände und auch der Kolleginnen und Kollegen zum Vorhaben.

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband argumentiert in ähnlicher Weise und ergänzt diesen unbürokratischen Ansatz um den Hinweis auf entsprechende Kooperationsvereinbarungen und Letters of Intent, dass die als erforderlich betrachteten Nutzungsbeschränkungen über den gesamten Zeitraum durch vertragliche Vereinbarungen und die Gewährung von Ausgleichszahlungen begleitet werden.

In dem Sinne fordern auch die Familienbetriebe Land und Forst die Entfristung dieser vertraglichen Vereinbarungen.

(Zuruf von der CDU: Genau!)

Ihre Stellungnahme lenkt aber völlig zu Recht den Blick auf einen misslichen Umstand gerade im Waldbereich. Die durch den Klimawandel verstärkte Standortdrift stellt die Sinnhaftigkeit der in der Schutzgebietsverordnung verbindlich vorgegebenen Bewirtschaftungsvorgaben infrage. Das zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre.

Die Notwendigkeit der Möglichkeit einer kurzfristigen Reaktion auf standortspezifische Wiederaufforstungserfordernisse wird aber kaum in langwierigen Auf- und Unterschutzstellungsverfahren zu lösen sein – auch nicht bei einer Verkürzung der Laufzeiten von ordnungsbehördlichen Verordnungen auf zehn Jahre, wie vom Waldbauernverband gefordert.

Nach Erlangung der Rechtskraft im Jahr 2017 hätte man nach den Dürren in den Jahren 2018 und 2019 noch bis 2027 warten müssen, um mit einer neuen Pflanzvorgabe sinnvoll wieder aufforsten zu können. Das ist nicht vermittelbar.

(Beifall von der CDU)

Hier scheint es dringend notwendig, auf dem Erlassweg den Unteren Naturschutzbehörden die Möglichkeit einzuräumen, jenseits der Festsetzungen in Verordnungen oder Landschaftsplänen diese Pflanzvorgaben unterjährig und standortspezifisch an die klimatischen Erfordernisse anpassen zu können.

Ordnungsbehördliche Verordnungen werden nur dort erlassen, wo es noch keine Landschaftspläne gibt. Die Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung im Außenbereich gibt es in NRW seit über 40 Jahren. So sind bei knapp 28.000 km² Außenbereich 23.000 km² durch rechtskräftige Landschaftspläne belegt. Weitere knapp 3.000 km² befinden sich in Aufstellungsverfahren.

In der Konsequenz können nur für wenige Prozent des Landes noch zeitliche Befristungen gelten, für den weitaus überwiegenden und wachsenden Teil nicht. Für diese Unterscheidung gibt es keine Begründung. Diese fordert aber auch keiner der in der Anhörung befragten Verbände.

Mögen zurzeit noch Hunderte Verordnungen betroffen sein, so gibt es allein 3.360 Naturschutzgebiete in NRW. Ihre Gesamtzahl stieg von etwa 500 im Jahr 1985 auf die heutige Zahl. Der Anteil an der Landesfläche stieg stetig von 1 auf mittlerweile 8,8 %. Aktuell befinden sich 103 Landschaftspläne mit fast 8.000 km² in Änderungsverfahren.

Fazit: Dort, wo es Anpassungserfordernisse gibt, werden Landschaftspläne geändert. Dort, wo es keine gravierenden Anpassungserfordernisse gibt, sind die Landschaftspläne über Jahrzehnte weitgehend unverändert in Kraft, so der Landschaftsplan Vettweiß im Kreis Düren seit 1975 oder im Kreis Heinsberg nach Änderungen seit 1989 die Landschaftspläne „Erkelenzer Börde“, „Selfkant“ und „Geilenkirchener Wurmthal“.

Fazit: Kurzfristige Änderungsmöglichkeiten von Bewirtschaftungs- und Pflanzvorgaben als Nebenvereinbarung zu den Rechtsinstrumenten – ja.

(Beifall von der CDU)

Ein klares Nein zur Beibehaltung von Befristungen von Verordnungen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von den GRÜNEN)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Dr. Nollen. – Für die SPD spricht die Abgeordnete Frau Kahle-Hausmann.

Julia Kahle-Hausmann (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir kennen es alle von verschiedenen Festen: je später der Abend, umso intensiver die Themen und der Fokus, den wir darauf legen müssen.

(Heiterkeit von Wilhelm Korth [CDU] – Zuruf von Jens-Peter Nettekoven [CDU])

Ich muss Ihnen sagen, dass während der Vorbereitung auf diese Plenarsitzung mehrere Kolleginnen und Kollegen meiner Fraktion, die gerne mehr über die GAP wissen wollten, auf mich zugekommen sind.

(Heiterkeit und Beifall von der SPD)

Sie wollten alle Details zur GAP erfahren, um zu lernen. Den Anspruch haben Sie leider nicht erfüllt, Herr Dr. Nolten. Eigentlich müsste ich jetzt nachlegen. Dem Wunsch komme ich natürlich in epischer Breite nach,

(Zuruf von Dr. Ralf Nolten [CDU] – Jens-Peter Nettekoven [CDU]: Wollen Sie das nicht erfüllen?)

aber nicht unbedingt heute Abend.

(Beifall von der SPD – Zuruf von der CDU: Haben Sie was vor?)

– Ich schon. Wie sieht es mit Ihnen aus?

(Zurufe von der CDU: Oh!)

Unter diesem TOP geht es um die Anpassung unseres Verwaltungssystems, und das ist überhaupt nicht kritikwürdig. Wir stimmen also zu.

Genauso sehen wir die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes. Die Entfristung von Schutzverordnungen entbürokratisiert die Verwaltungsvorgänge und verschafft unseren Behörden in Zeiten von Fachkräftemangel und hoher Aufgabendichte mehr Luft für wichtigere Aufgaben. Des Weiteren steht ein automatisch befristeter Schutz logischerweise dem langfristigen Erreichen der Schutzziele entgegen. Natürlich stimmen wir auch hier zu.

Ganz unkritisch sind wir allerdings nicht. Unter Hochdruck und kurz vor knapp stellen Sie uns mit dieser Vorlage vor eine vermeidbare Dringlichkeit und verbinden zudem zwei eigentlich nicht direkt miteinander zusammenhängende Gesetze. Wäre Herr Brockes Ihnen nicht dazwischengegrätscht, hätten Sie diese Änderungen ohne Verbändeanhörung durchgewunken. Saubere Arbeit sieht etwas anders aus.

(Beifall von der SPD – Dietmar Brockes [FDP]: So ist es!)

Die Krönung des Strickens mit der heißen Nadel war der gestrige Änderungsantrag zu diesem Gesetz. Weil Sie für das Datum nur einen Platzhalter in der Vorlage hatten, mussten die regierungstragenden Fraktionen per Antrag korrigieren.

Inhaltlich ist nichts dagegen einzuwenden – nicht falsch verstehen –, aber dieser Antrag reiht sich leider nahtlos ein in verspätete Beantwortungen von Kleinen Anfragen sowie unzulängliche Berichte im Ausschuss, wo Sie seit über einem Jahr auf „Abstim-

mungen und Gespräche“ hinweisen und eine insgesamt völlig unzureichende Informationspolitik liefern.

(Beifall von der SPD und Dietmar Brockes [FDP])

Sie mögen das jetzt als Oppositionstheater abtun, aber Verbände und Interessengruppen im Land sehen das leider genauso. Von den Ministerien sieht man zu wenig, Gesprächsanfragen werden über Monate ignoriert, und insgesamt läuft die Kommunikation in vielen Bereichen schlecht bis gar nicht. Herr Krischer, Frau Gorißen, Sie haben absolut fähige Leute in Ihren Häusern. Sorgen Sie bitte endlich dafür, dass sie auch vernünftig arbeiten können. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Frau Kahle-Hausmann. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Dr. Wille.

Dr. Volkhard Wille (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zum einen formale Fragen zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Vorgaben des EU-Rechts geregelt. Zum anderen wird mit zwei formalen Anpassungen und Änderungen im Landesnaturschutzgesetz ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands geleistet und Rechtssicherheit beim Vollzug des EU-Naturschutzrechts geschaffen. Ich will vor allen Dingen auf die letzten beiden Punkte eingehen.

Bisher laufen die Schutzgebietsverordnungen für Naturschutzgebiete außerhalb von Landschaftsplangebieten nach 20 Jahren automatisch aus und müssen in einem aufwendigen Beteiligungsprozess erneuert werden, und das völlig unabhängig davon, ob es überhaupt sachliche Gründe für eine Anpassung der Verordnung gibt. Diese automatische Verfallsfrist wird dem langfristigen gesetzlichen Schutz-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsgebot im Naturschutz nicht gerecht, beschäftigt aber die beteiligten Verwaltungen und Verbände monatelang. Natürlich können bestehende Verordnung jetzt und auch in Zukunft jederzeit vom Ordnungsgeber geändert werden, aber eben nur dann, wenn es einen Anlass und eine sachliche Notwendigkeit gibt.

Die Mitgliedsstaaten der EU sind verpflichtet, die bestimmten fachlichen Kriterien entsprechenden Gebiete der EU zu melden. Es geht darum, die jeweils wichtigsten Lebensräume bedrohter Arten nach rein fachlichen Kriterien auszuwählen, abzugrenzen und dem Regelwerk der Natura-2000-Richtlinie zu unterstellen.

Die Landesregierung hat in einem seit 2019 andauernden Auswahlprozess drei Gebiete nachgemeldet.

Sie unterliegen so lange einer Veränderungssperre, bis sie nach nationalem Recht, hier § 52 Landesnaturschutzgesetz, geschützt sind. Mit den vorliegenden Gesetzesanpassungen schafft die Landesregierung Rechtssicherheit und die Möglichkeit, Eingriffe und Nutzungsveränderungen in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren zu ermöglichen.

In diesem Sinne freue ich mich über eine breite Zustimmung für dieses Gesetz bei der anstehenden Abstimmung. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege Wille. – Für die FDP spricht der Abgeordnete Herr Brockes.

Dietmar Brockes* (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am Gesetz zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik ist nichts auszusetzen. Dieses Gesetz ist absolut sinnvoll.

Aber es wurde schon deutlich gemacht, dass man hier über das Omnibusverfahren einen zweiten, völlig anderen Sachverhalt, sogar aus einem anderen Ministerium, angehängt hat, der mit diesem Thema nichts zu tun hat. Das ist die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes. Da gibt es doch deutliche Kritik.

(Beifall von der FDP)

Bisher wurde die Ausweisung von Schutzgebieten befristet, sodass die Schutzwürdigkeit des Gebietes immer wieder neu festgestellt werden musste. Wir Freien Demokraten halten diese Vorgehensweise für wichtig und richtig, denn Schutzgebietsverordnungen konservieren lediglich einen Zustand. Der Zustand des Gebietes kann sich aber nach 20 Jahren deutlich ändern und ein ganz anderer sein.

Allein durch die klimatischen Veränderungen kann sich ein Schutzgebiet so weit verändern, dass es nicht mehr schützenswert ist und Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr greifen. Zwar bedarf es einer wiederholten Überprüfung und eines gewissen Verwaltungsaufwands, aber dies ist auch aus unserer Sicht einmal alle 20 Jahre zumutbar.

(Beifall von der FDP)

Denn die Auswirkungen durch diese Eingriffe in das Eigentum sind für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer, für Landwirtinnen und Landwirte, für Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer deutlich schwerwiegender.

In der schriftlichen Anhörung haben sich – anders als bisher gesagt – der Waldbauernverband, die Familienbetriebe Land und Forst und der Rheinische Landwirtschafts-Verband gegen die Entfristung der

Geltungsdauer von Schutzgebietsverordnungen ausgesprochen.

Wir Freien Demokraten teilen diese Auffassung. Es ist sehr bedauerlich, dass der Schutz des Eigentums bei der CDU keinen Stellenwert mehr genießt.

(Beifall von der FDP)

Die Entfristung greift nämlich direkt in das Eigentum bzw. in die freie Verfügung über das Eigentum und den Gebrauch des Eigentums ein. Dass dieser Eingriff auch 20 Jahre nach Erstellung einer Verordnung noch eine entsprechende sachliche Grundlage hat, ist nicht nur zum Schutz des Eigentums geboten, sondern auch aus behördlicher Sicht schlichtweg erforderlich. Sollte sich nach 20 Jahren herausstellen, dass ein Schutzzweck auf andere Weise erreicht ist, muss dieser Erkenntnis Rechnung getragen werden.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Was denn nun? Ist es jetzt kaputt oder heile?)

Die Schutzgebietsverordnung sollte inhaltlich mit Blick darauf überarbeitet werden, dass sich die tatsächlichen Gegebenheiten aufgrund veränderter klimatischer Verhältnisse vor Ort geändert haben könnten.

(Beifall von der FDP)

Natur entwickelt sich weiter. Dies trifft insbesondere auf Vorgaben im Wald zu. Gewünschte Baumarten sind in den Schutzgebieten häufig nicht mehr überlebensfähig. Es ergibt keinen Sinn, Eschen in einem Gebiet zu pflanzen, wo ein Eschentriebsterben herrscht, oder Weiden dort zu pflanzen, wo die Böden mittlerweile trocken sind.

(Zurufe von Dr. Ralf Noltén [CDU] und Mehرداد Mostofizadeh [GRÜNE])

Aus diesen Gründen müssen Schutzgebietsverordnungen auch weiterhin befristet werden. Deshalb werden wir diesen Gesetzentwurf Ihrer Regierung ablehnen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP)

Präsident André Kuper: Danke, Herr Brockes. – Für die AfD spricht der Abgeordnete Herr Schalley.

Zacharias Schalley (AfD): Herr Präsident! Werte Damen und Herren! Im vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik regelt das Land NRW rechtlich etwas, das bislang kaum jemand wirklich versteht. Das hat auch mit dem ehrgeizigen Mikromanagement zu tun, das jedem antragstellenden Bauern gute Nerven abverlangt.

Wenn der Durchblick aufgrund eines zu komplexen Machwerkes fehlt und daran zugleich ein striktes Sanktionsregime geknüpft ist, muss man sich nicht

wundern, wenn der Bauer beginnt, abzuwägen, was sinnvoller ist: sich durch unfruchtbaren Acker zu pflügen oder das Feld brachliegen zu lassen. Diese Form des stillen Protestes greift bereits um sich.

(Norwich Rüße [GRÜNE]: Stimmt doch gar nicht!)

Die GAP regelt die Umsetzung viel zu hoher Standards, die von der EU vorgegeben werden. Dabei müsste im Auge behalten werden, dass zusätzliche Wertschöpfung auf den Höfen nicht durch restriktives und komplexes Reglement stranguliert wird. Anstatt die Bauern zu Leibeigenen der Klimaideologie zu machen,

(Zuruf: Nein!)

wie mit den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen intendiert,

(Norwich Rüße [GRÜNE]: Ahnungslos ohne Ende! – Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Mein Gott!)

müssten sie eigentlich als Bewahrer der Natur als Kulturlandschaft anerkannt werden.

(Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

Im Bermudadreieck zwischen EU, Bund und Land geht auch noch anderes unter: etwa das Vertrauen der Bauern in die Staatsbürokratie, die mit dem neuen Regelungskatalog, wie das Beispiel Sachsen zeigt, genauso überfordert ist wie der Bauer selbst – nur mit dem feinen Unterschied, dass die staatliche Bürokratie die Fristen notfalls verschieben kann. Der Bauer allerdings kann das nicht, denn er ist immer noch an die Jahreszeiten gebunden.

Der Gesetzentwurf selbst ist als solcher zwar nicht zu beanstanden, da er nur die Ausbuchstabierung eines übergeordneten Unsinnns darstellt. Aber Unsinn bleibt Unsinn. Daher ist der Gesetzentwurf abzulehnen.

Wir brauchen stattdessen dringend eine andere EU-Agrarpolitik, die sich wieder auf die Subsidiarität besinnt. Entscheidungen müssen wieder mehr im Hinblick auf das Land und seine Landbevölkerung ausgerichtet werden und auch für mehr Freiheit des Bauern auf seiner heimatlichen Scholle sorgen,

(Norwich Rüße [GRÜNE]: Sagt jemand, der noch nie gepflügt hat!)

anstatt das Land als Hinterhof der Stadt und den Bauern als grünen Frondienstleister zu begreifen.

Apropos „grüne Frondienste“: Die Verbindung von Anpassungen an die GAP und der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes zeigen wieder, wer in dieser Regierung der Grundherr und wer der Hörige ist. Hinter der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes sind viele kritische Fragezeichen zu setzen. Es drängt sich beim Durchlesen des Gesetzentwurfes der Eindruck auf, dass die Grünen der CDU mit

den aufgenommenen Vogelschutzgebietskulissen ein schönes Ei ins Nest gelegt haben.

Nehmen wir nur einmal das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal“ als Beispiel. Weite Teile des Stadtgebietes von Brilon und Marsberg sollen nach dem Willen der Landesregierung als großräumiges EU-Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission gemeldet werden. Gleichzeitig befindet sich auf dem Stadtgebiet von Marsberg mit dem Windpark „Meerhof“ ein Teil des größten zusammenhängenden Windparks in Europa mit 43 Windindustrieanlagen.

Eine Schwalbe macht also noch keinen Sommer und eine Gebietskulisse noch kein Vogelschutzgebiet. Konsequenter Naturschutz und konsequente Naturzerstörung liegen nah beieinander – beides unter grüner Federführung.

Die Bürger in Marsberg und Brilon haben die Wahl zwischen zwei Extremen. Wer windkraftfrei wohnen und arbeiten will, kann sich im Vogelschutzgebiet niederlassen, muss aber mit zahlreichen Restriktionen rechnen, wenn er zum Beispiel ein Haus bauen, vielleicht auch nur erweitern möchte oder sein Unternehmen vergrößern will. Alles steht unter dem Vorbehalt von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Oder er kann zwischen den Windindustrieanlagen wohnen, woran Gesundheit und ästhetisches Empfinden Schaden nehmen können und wo übrigens auch die Natur bzw. der Vogelschutz Federn lassen müssen.

Was die räumliche Abgrenzung des Schutzgebiets angeht, wäre zu fragen, da die Grenze des Vogelschutzgebietes direkt auf der Verwaltungsgrenze zwischen den Kreisen Soest und Hochsauerlandkreis verläuft: Warum sind neben dem Hochsauerlandkreis zwei Gebiete des Kreises Paderborn mit eingeschlossen, aber nicht Gebiete des Kreises Soest? Könnte es vielleicht daran liegen, dass im Kreis Soest mit den Hellwegböden bereits das größte Vogelschutzgebiet NRWs mit stolzen 48.000 Hektar liegt?

Die AfD muss unter diesen Umständen die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes ablehnen. Es zeigt sich auch hier wieder ein Naturschutz am Werk, der nicht auf den Ausgleich von Mensch und Natur hinarbeitet, sondern Klientelinteressen und Ideologie rabiatisch durchsetzt. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

Präsident André Kuper: Danke, Herr Schalley. – Für die Landesregierung spricht nun Frau Ministerin Gorißen.

Silke Gorißen, Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Art. 1 des

vorliegenden Gesetzentwurfs regelt die Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik für die neue Förderperiode 2023 in Nordrhein-Westfalen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Verwaltungs- und Kontrollsysteme geschaffen, die für die Umsetzung der Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums, also ELER, notwendig sind. Hintergrund ist, dass die der EU-Förderung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften der Förderperiode umfassend überarbeitet wurden. Mit dem neuen Durchführungsmodell der GAP wird die detaillierte Ausarbeitung und Umsetzung der Förderung den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen.

Der Bund hat dazu im letzten Jahr die Grundlagen für den Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft mit dem sogenannten GAPInVeKoS-Gesetz geschaffen. Für die Förderung aus dem ELER verweist der Bund jedoch natürlich auf die Zuständigkeit der Länder.

Für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des ELER müssen wir daher im Nachgang auch auf Landesebene geeignete Instrumente schaffen. Dies beinhaltet insbesondere gesetzliche Regelungen zur Kürzung und auch zur Sanktionierung bei Verstößen, aber auch Bagatellregelungen zur Entlastung von Antragstellung und Verwaltung. Den entsprechenden Gesetzentwurf legen wir nun vor.

Art. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs regelt den notwendigen Änderungsbedarf beim Landesnaturschutzgesetz.

Die erste Änderung umfasst die Aufnahme eines neuen § 50a im Landesnaturschutzgesetz.

Die neue Bestimmung sieht eine Entfristung von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Schutzgebieten vor. In Nordrhein-Westfalen hängt es aktuell noch vom Ausweisungsverfahren ab, ob ein Schutzgebiet dauerhaft oder nur für 20 Jahre gesichert ist. Erfolgt eine Unterschutzstellung mithilfe des Landschaftsplans, dann gilt sie natürlich unbefristet. Erfolgt die Unterschutzstellung durch Schutzverordnung, dann ist sie auf eine Dauer von 20 Jahren befristet. Der Wert und die Schutzbedürftigkeit einer Naturschutzfläche entfallen aber gerade eben nicht durch Zeitablauf.

(Beifall von der CDU und Dr. Volkhard Wille [GRÜNE])

Die pauschale Befristung von naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Tritt eine Verordnung durch Zeitablauf außer Kraft, müssen die Bezirksregierungen die betreffenden Gebiete neu unter Schutz stellen. Dies führt natürlich zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Die im Landesnaturschutzgesetz vorgesehene Aufnahme einer entsprechenden Entfris-

tungsregelung wird Abhilfe schaffen und dient damit auch der Entbürokratisierung.

(Beifall von Dr. Ralf Noltén [CDU] und Dr. Volkhard Wille [GRÜNE])

Die zweite Änderung betrifft eine notwendige Aktualisierung der Vorschriften zur Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete.

Für EU-Vogelschutzgebiete greift in Nordrhein-Westfalen ein gesetzlicher Grundschutz. Der Geltungsbereich der unter Schutz gestellten Europäischen Vogelschutzgebiete bezieht sich allerdings noch auf die im Jahr 2016 bekannt gemachte Gebietskulisse.

Im Verfahren nach § 51 Landesnaturschutzgesetz wurde festgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen weitere Vogelschutzgebiete nach den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie als EU-Vogelschutzgebiete zu sichern sind. Eine zügige Sicherung dieser Gebiete ist also geboten.

Bis zur Unterschutzstellung sind diese Bereiche durch EU-Recht als sogenannte faktische Vogelschutzgebiete nahezu ausnahmslos vor Beeinträchtigungen geschützt. Erst mit der Unterschutzstellung gibt es wieder eine Möglichkeit von Befreiungen und Abweichungsentscheidungen – etwa zugunsten von Planungen und auch Infrastrukturvorhaben.

Lassen Sie mich abschließend noch auf Folgendes hinweisen. Es wird Ihnen sicherlich aufgefallen sein, dass sich in § 50a Landesnaturschutzgesetz noch ein Platzhalter mit eckigen Klammern befindet. Die aktualisierte Gebietskulisse wurde am 4. Dezember 2023 abschließend ermittelt. Sie ist mittlerweile im Ministerialblatt vom 27. Dezember 2023 veröffentlicht worden. Hier ist der Platzhalter im Wege des vorliegenden Änderungsantrags durch einen Verweis auf die korrekte Fundstelle zu ersetzen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache, und wir kommen zu zwei Abstimmungen.

Die erste Abstimmung ist die über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 18/8213. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser **Änderungsantrag Drucksache 18/8213 angenommen**.

Wir stimmen zweitens über den Gesetzentwurf der Landesregierung ab. Der Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume empfiehlt in Drucksache 18/8142, den Gesetzentwurf unverändert anzu-

nehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/7241 selbst in der soeben geänderten Fassung und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte zustimmen? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind FDP und AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf **Drucksache 18/7241 in der soeben geänderten Fassung angenommen und verabschiedet.**

Ich rufe auf:

20 Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 18/7787

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 18/8170

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 1*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 18/8170, dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zu entsprechen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag Drucksache 18/7787 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt zu? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Das ist die AfD. Damit ist die **Zustimmung gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung erteilt.**

Ich rufe auf:

21 Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 18/8131

erste Lesung

Herr Minister Karl-Josef Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag Drucksache 18/8131 an den Hauptausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ist jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand? – Das ist auch nicht der Fall. Damit ist die **Überweisungsempfehlung**, wie gerade festgestellt, einstimmig **angenommen.**

Ich rufe auf:

22 Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 18/8132

erste Lesung

Herr Minister Karl-Josef Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag Drucksache 18/8132 an den Hauptausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann darf ich feststellen: Die **Überweisungsempfehlung** wurde einstimmig **angenommen.**

Ich rufe auf:

23 Gesetz zur Änderung des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/7860

erste Lesung

Herr Minister Karl-Josef Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 4*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs 18/7860 an den an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales – federführend – sowie an den Ausschuss